

12.5.10

Landgericht Frankfurt am Main

2-16 S 9/10

(Amtsgericht Königstein im Taunus

27 C 718/09 (13))

laut Protokoll
verkündet am: 12.5.10
Schneider, J. Sin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Berufungsrechtsstreit

der ~~1. Beklagten~~ ~~1. Berufungsklägerin~~ ~~1. Berufungsbeklagte~~,
~~1. Berufungsklägerin~~, vertreten durch den Vorstand ~~1. Berufungsklägerin~~ und ~~1. Berufungsbeklagte~~,
~~1. Berufungsklägerin~~, ~~1. Berufungsbeklagte~~,

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin ~~1. Berufungsklägerin~~,

~~1. Berufungsklägerin~~, ~~1. Berufungsbeklagte~~

gegen

Frau ~~1. Berufungsklägerin~~, ~~1. Berufungsbeklagte~~, ~~1. Berufungsklägerin~~,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin ~~1. Berufungsklägerin~~,

~~1. Berufungsklägerin~~, ~~1. Berufungsbeklagte~~ -

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 16. Zivilkammer – durch den Präsidenten des Landgerichts Scheuer, den Richter am Landgericht Iffländer und die Richterin am Landgericht v. Garmissen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.04.2010 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten vom 14.01.2010 wird das am 04.11.2010 verkündete Urteil des Amtsgerichts Königstein im Taunus, Az.: 27 C 718/09 (13) teilweise abgeändert und zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 1.723,44 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.03.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz sowie die Kosten der Berufung haben die Klägerin zu 13 % und die Beklagte zu 87 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall, der sich am 17.12.2008 auf der BAB 66 am Nordwestkreuz in der Gemarkung Schwalbach am Taunus ereignete. Die Alleinhaftung des Versicherungsnehmers der Beklagten aus dem Verkehrsunfall ist unstreitig.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird zunächst Bezug genommen auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Königstein im Taunus vom 04.11.2009 (Bl. 272 ff.; § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

Das Amtsgericht hat der Klage in voller Höhe von EUR 1.981,73 nebst Zinsen stattgegeben.

Es hat ausgeführt, das Risiko der verzögerten Reparaturfertigstellung wegen fehlender Ersatzteile sowie der Weihnachtsfeiertage habe die Beklagte zu tragen. Das Bestreiten der Beklagten hinsichtlich der Erhöhung der Reparaturdauer um 2 Tage wegen der verzögerten Ersatzteillieferung sei unsubstantiiert. Eine Abweichung von zwei Tagen könne angesichts der während der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr im Reparaturgewerbe üblichen Verzögerungen nicht dem Geschädigten angelastet werden, ungeachtet dessen, welche konkreten Verzögerungsgründe es gegeben habe.

Des Weiteren habe der Geschädigte grundsätzlich einen Anspruch auf Anmietung eines Ersatzfahrzeugs, gleichgültig ob er hierauf beruflich angewiesen sei oder es zu privaten Zwecken nutze. Dass die Anmietung seitens der Klägerin wegen ihres geringen Bedarfs unverhältnismäßig gewesen sei, habe die Beklagte weder substantiiert dargetan noch unter Beweis gestellt.

Die Klägerin könne auch die geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten in voller Höhe beanspruchen. Denn hierbei handele es sich um diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter in seiner konkreten Lage für erforderlich halten durfte. Zwar läge der Ge-

samtmietpreis um 10% über dem durchschnittlichen Schwacke-Mietpreis. Sie habe aber Umstände vorgetragen, die die leichte Erhöhung gegenüber diesem rechtfertigen könne. Die mit der Anmietung eines gruppengleichen Fahrzeugs einhergehende Reduzierung des Schadensersatzes um eine 10%ige Eigensparnis habe die Kläger bereits selbst vorgenommen. Die Beklagte habe nicht dargelegt, dass der in Schwalbach wohnhaften und geschädigten Klägerin auf Nachfrage ein günstigeres Angebot einer anderen Mietwagenfirma in ihrem Einzugsgebiet gemacht worden wäre. Der Klägerin stünden auch die geltend gemachten Zuschläge für die Vollkaskoversicherung und die Winterreifen zu.

Mit der Berufung der Beklagten wird das Urteil erster Instanz in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Überprüfung durch das Berufungsgericht gestellt. Das Amtsgericht habe vorliegend nicht zur Annahme kommen dürfen, dass die Klägerin überhaupt berechtigt gewesen sei, ein Mietfahrzeug in Anspruch zu nehmen. Das Amtsgericht verkenne insofern teilweise die Beweislastverteilung und Beklagtenvortrag werde übergangen. Auch könne hinsichtlich der erforderlichen Anmietdauer den Ausführungen des Amtsgerichts nicht gefolgt werden. Die verlängerte Reparaturzeit sei vielmehr nicht gerechtfertigt gewesen. Des Weiteren hätte das Amtsgericht nicht ohne inhaltliche Begründung davon ausgehen dürfen, dass der Normaltarif auf Grundlage der Schwacke-liste ermittelt werden könne. Die seitens der Beklagten vorgelegten Vergleichsangebote befänden sich im Einzugsgebiet der Klägerin – Dillingen an der Saar und Saarbrücken befänden sich 9 km bzw. 15 km Luftlinie vom Wohnort der Klägerin, Schwalbach/Taunus, entfernt. Des Weiteren habe die Klägerin auch keinen Anspruch auf Ersatz der Zusatzkosten für Winterreifen und Haftungsbefreiung.

Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil.



Frankfurt/Main
Beglaubigt

08. Mai 2010

Urkundebeamter der Geschäftsstelle

II.

A. Die Berufung ist zulässig. Die Einlegungs- und die Begründungsfrist sind gewahrt. Das Rechtsmittel ist nach § 511 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO statthaft.

B. Die Berufung ist teilweise in Höhe von EUR 258,29 begründet. Die Berufung greift insoweit die Rechtsanwendung (§ 513 Abs. 1 1. Alt. i.V.m. § 546 ZPO) des Amtsgerichts mit Erfolg an.

a) Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung eines weiteren Betrages in Höhe von EUR 1.723,44 aus §§ 7, 17 StVG i.V.m. § 115 VVG i.V.m. § 249 BGB.

aa) Entgegen der Rechtsansicht der Beklagten war die Klägerin vorliegend berechtigt, ein Mietfahrzeug in Anspruch zu nehmen. Anerkannt ist, dass der Geschädigte für den bis zur Anschaffung einer neuen Sache erforderlichen Zeitraum grundsätzlich Anspruch auf die Nutzungsmöglichkeit an einer vergleichbaren anderen Sache hat. Der geschädigte Kfz.-Halter kann sich deswegen grundsätzlich unabhängig davon einen Ersatzwagen mieten, ob er darauf angewiesen ist, oder nicht. Insbesondere ist es ohne Bedeutung, ob er beruflich darauf angewiesen ist oder den Wagen zu privaten Zwecken benutzt (vgl. Oetker in: Münchener Kommentar zum BGB, 5.A., § 249 Rn. 399/400 m.w.N.).

bb) Auch die Mietdauer von 29 Tagen ist nicht zu beanstanden. Der Schädiger schuldet die Mietwagenkosten für den Zeitraum, der objektiv für die Reparatur bzw. bis zur Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs erforderlich ist (vgl. Oetker in: Münchener Kommentar zum BGB, 5.A., § 249 Rn. 408; Heinrichs in: Palandt, Kommentar zum BGB, 69.A., § 249 Rn. 33). Eine Dauer von 2-3 Wochen für die Abwicklung einer Ersatzbeschaffung ist dabei grundsätzlich nicht zu beanstanden (vgl. KG VersR 1987, 822).

Die Klägerin hat einen Mietwagen für die Dauer von 29 Tagen vom 17.12.2008 bis zum 15.01.2009 in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung einer Überlegungszeit sowie einer Reparaturverzögerung durch die Feiertage ist die geltend gemachte Anmietdauer nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf den Umfang des am Fahrzeug entstandenen Schadens war der Klägerin grundsätzlich eine Überlegungsfrist einzuräumen, ob sie ihr verunfalltes Fahrzeug tatsächlich noch reparieren möchte, so dass sie mit dem Reparaturauftrag bis Montag, den 22.12. zuwarten durfte. Selbst unter Zugrundelegung der seitens des Gutachters angenommenen Reparaturdauer von 7 – 9 Werktagen wird diese vorliegend unter Berücksichtigung der Feiertage nicht überschritten. Denn bei Beauftragung am 22.12.2008 ist nicht davon auszugehen, dass noch vor Heiligabend am 24.12. mit der Reparatur begonnen werden kann. Auch die Bestellung von Ersatzteilen dürfte sich vor Weihnachten schwierig gestalten. In der darauf folgenden Arbeitswoche sind zwar der 29. (Montag), 30.12.2008 (Dienstag) und 02.01.2009 (Freitag) Werktage, ebenso wie unmittelbar vor Weihnachten ist aber in dieser Woche – gerichtsbekannt – davon auszugehen, dass weder eine Werkstatt noch ein Zulieferer von Ersatzteilen wegen der umfangreichen Urlaubsabwesenheit seiner Mitarbeiter einen regulären Arbeitsbetrieb aufrechterhalten kann. Bei unterstelltem Beginn der Reparatur am Montag, den 05.01.2009, werden jedoch die seitens des Gutachters veranschlagten 7 – 9 Tage eingehalten.

cc) Für die Dauer von 29 Tagen kann die Klägerin gemäß § 249 BGB Mietwagenkosten in Höhe von EUR 2.341,35 verlangen, da dies denjenigen Betrag darstellt, den ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage der Klägerin für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Nach § 249 Abs. 1 BGB ist der Geschädigte so zu stellen, wie er bei hypothetisch schadenfreiem Verlauf stehen würde, weswegen der Wegfall der Gebrauchsmöglichkeit des PKWs während der Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer zu kompensieren ist. Dabei darf der Geschädigte grundsätzlich ein klassengleiches Fahrzeug anmieten. Dieser Grundsatz erfährt jedoch Einschränkungen: Da der Geschädigte während der Reparatur- oder Wieder-

beschaffungsdauer das eigene Fahrzeug nicht nutzt, erfährt es in diesem Zeitraum keine Abnutzung. Der Geschädigte hat sich insoweit ersparte Eigenaufwendungen anrechnen zu lassen.

Dabei kann das Gericht – entgegen der Auffassung der Beklagten – sich der Schwacke-Liste – Automietpreisspiegel – 2007 bedienen, wobei das als „Modus“ bezeichnete gewichtete Mittel zugrunde zu legen ist (vgl. BGH, NJW 2006, 2693; NJW 2006, 2106 (2107); NJW 2007, 2916; NJW 2007, 3782; BGH, NJW 2008, 1519 ff., BGH NJW-RR 2008, 1113; vgl. Vuia, Die Ermittlung des Normaltarifs und des pauschalen Aufschlags in der Unfallersatztarif-Rechtsprechung des BGH, in: NJW 2008, 2369 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen; BGH NJW 2009, 58 ff.; BGH, Urt. v. 19.01.2010 – IV ZR 112/09 – zitiert nach beck-online; BGH Urt. v. 02.02.2010 – VI ZR 139/08 – zitiert nach beck-online). Denn der Tatrichter kann in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO einen Tarif auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengengebiet des Geschädigten ermitteln, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Die Art der Schätzgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden. Nach diesen Grundsätzen begegnet es keinen Bedenken, dass das Amtsgericht den „Normaltarif“ auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels 2007“ ermittelt hat. Es hält sich insoweit im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO.

Die Auffassung der Berufung, das Amtsgericht habe den angeführten Bedenken gegen dessen Anwendbarkeit nachgehen müssen, kann nicht gefolgt werden. Konkrete Tatsachen, mit denen Mängel der Schwacke-Liste 2007 aufgezeigt werden, die sich auf den hier zu entscheidenden Fall auswirken, hat die Beklagte nicht dargetan.

Soweit die Beklagte die Rechtsansicht vertritt, zur Schätzung des Normaltarifs sei die Studie des Fraunhofer Instituts heranzuziehen, kann dem nicht gefolgt werden. Zwar liegen die Durchschnittspreise der Tarife dieser Studie unter den sich aus der Schwacke-Liste 2007 errechneten Normaltarifen. Grundlage des vom Fraunhofer-Instituts erstellten Marktpreisspiegels ist eine Erhebung von Daten über Telefon und Internet. Ermittelt sind die Preise auf der Grundlage einer einwöchigen Vorbuchungsfrist. Zudem ist die Recherche auf eine zweistellige Zuordnung von Postleitzahlen bezogen. Vor allem aber beruht die Datenbasis ganz überwiegend auf den Internetangeboten von nur sechs bundesweit und weltweit tätigen Vermietungsunternehmen (AVIS, Budget, Enterprise, Europcar, Hertz und SIXT). Damit berücksichtigt die Erhebung des Fraunhofer-Instituts nicht die große Zahl der lokalen Anbieter, die gerade das lokale Marktgeschehen prägen und im Übrigen insbesondere das typische Anmietszenario nach einer Unfallsituation, wo das Mietfahrzeug meist schnell zur Verfügung stehen muss (vgl. Wenning, Fraunhofer und die Rechtsprechung, in: NZV 2009, 473 zitiert nach beck-online, m.w.N.).

Erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der in der Schwacke-Liste 2007 ermittelten Normaltarife für die jeweiligen dreistelligen Postleitzahlengengebiete bestehen demgegenüber seitens des Gerichts nicht. Soweit die Beklagte die Schwacke-Liste wegen einer fehlerhaften Erhebung der Daten für nicht anwendbar hält, dringt sie hiermit nicht durch. Es ist insbesondere nicht zu beanstanden, dass die Schwacke-Liste im „Modus“ eine reine Angebotserhebung und keine Berücksichtigung der Nachfrage enthält. Die Ermittlung der Werte in dieser Liste entspricht genau dem Vorgehen, wie es von einem Geschädigten nach einem Unfall und vor der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs erwartet wird. Der Geschädigte muss sich in aller Regel vor der Anmietung bei anderen Autovermietern nach den Tarifen erkundigen. Bei einer solchen ordnungsgemäßen Nachfrage bei verschiedenen Mietwagenfirmen hätte er keinen arithmetischen Mittelwert erfragen können. Er hätte nur die Preise der konkret angefragten Firmen in Erfahrung bringen können, von denen er den billigsten hätte auswählen dürfen. Der Geschädigte hätte auch nicht ermitteln können, ob die ihm angebotenen Tarife tatsächlich und in welchem Umfang am Markt nachgefragt worden sind. Die Schwacke-Liste muss hingegen keine

anderen Anforderungen erfüllen als sie ein Geschädigter durch seine Nachfragepflicht nach einem Unfall erfüllen muss (LG Gießen, Ur. v. 06.06.2007, Az.: 1 S 343/06). Im Übrigen hat auch der Bundesgerichtshof davon abgesehen, einen „Mittelwert“ (Durchschnittspreis oder „arithmetisches Mittel“) als gemäß § 249 BGB erforderlichen Geldbetrag anzusehen, da zum einen der Schädiger zur vollständigen Behebung des Schadens unabhängig von den wirtschaftlichen Dispositionen des Geschädigten verpflichtet sei und zum anderen bei anderer Sicht die dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eröffnete Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eingeschränkt würde (BGH NJW 2003, 2096, sog. „Porsche“-Urteil). Der in der Schwacke-Liste enthaltene Modus-Wert ist der Preis, der jemandem am häufigsten genannt wird, wenn man sich nach Preisen erkundigt. Dieser kann aus der Fraunhofer-Erhebung nicht abgeleitet werden, weil er nicht ermittelt wurde.

Damit lässt sich keine überlegene Methodik der Fraunhofer-Erhebung feststellen, welche zugleich die Annahme einer mangelhaften Erhebung für die Schwacke-Mietpreisspiegel rechtfertigen könnte. Insofern die Beklagte auf die Studie „Der Stand der Mietwagenpreise in Deutschland im Sommer 2007“ von Dr. Zinn Bezug nimmt, ist offensichtlich bereits keine Differenzierung nach Postleitzahlenbereichen vorgenommen worden, so dass diese zur Ermittlung eines örtlichen Normaltarifs ausscheidet. Des Weiteren handelt es sich bei den seitens der Beklagten vorgelegten Gutachten nicht um solche, die den streitgegenständlichen örtlichen Markt betreffen.

Auch der Vortrag der Beklagten, sie habe bei einer Internet-Recherche festgestellt, dass die Klägerin dem unfallgeschädigten Pkw vergleichbare Fahrzeuge günstiger hätte anmieten können, zeigt keine konkreten Tatsachen auf, die erkennen lassen, dass sich die seitens der Beklagten behaupteten Mängel des Mietpreisspiegels 2007 auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Denn die als Vergleichangebote hereingereichten Internetausdrucke sind untauglich, einen günstigeren als den nach der Schwacke-Liste 2007 berechneten Normaltarif darzulegen, beziehen sie sich doch sämtlich auf Angebote aus August 2009 und befinden sich des Weiteren auch nicht im Einzugsgebiet der Klägerin. Dillingen an der Saar und Saarbrücken sind – entgegen der Darlegung der

Beklagten - nicht 9 km bzw. 15 km Luftlinie vom Wohnort der Klägerin, Schwalbach/Taunus, entfernt. Insofern verwechselt die Beklagte offensichtlich Schwalbach/Taunus mit einem anderen – in der Nähe von Saarbrücken gelegenen – Schwalbach.

Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Mietwagenkosten ist grundsätzlich das Preisniveau an dem Ort maßgebend, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird (vgl. BGH NJW 2008, 1519-1520). Ausgehend vom Ort der Anmietung ist vorliegend der Normaltarif – Modus – der Schwacke-Liste im PLZ-Bereich 658 für ein Fahrzeug der Klasse 2 für einen Tag mit EUR 75,- brutto und für eine Woche mit EUR 412,50 brutto anzusetzen. Der seitens der Klägerin in Anspruch genommene konkrete Tagesmiettarif in Höhe von EUR 55,50/Tag netto (entspricht EUR 66,05 brutto), liegt sogar unter dem Tagestarif des Normaltarifs der Schwacke-Liste im Postleitzahlengebiet der Klägerin für ein Fahrzeug der Gruppe 2.

Bei der Abrechnung der Mietwagenkosten sind jedoch die sich bei mehrtägiger Vermietung ergebenden Reduzierungen nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel nach Wochen-, Dreitages- und Tagespauschalen im Hinblick auf die Ermittlung der gemäß § 249 BGB erforderlichen Kosten zu berücksichtigen. Die Klägerin trägt selbst vor, dass sich die bereits vom Gutachter geschätzte Reparaturdauer auf 7 - 9 Arbeitstage belaufen habe, so dass dies für die Klägerin – gerade auch im Hinblick auf die Feiertage - hätte Anlass sein müssen, auf eine Reduzierung des Mietpreises nach Wochen- und Dreitagespauschalen hinzuwirken.

Der Normaltarif berechnet sich nach der Schwacke-Liste wie folgt:

EUR 412,50 Wochenpreis für die ersten 7 Tage

EUR 412,50 Wochenpreis für die darauf folgenden 7 Tage

EUR 412,50 Wochenpreis für die darauf folgenden 7 Tage

EUR 412,50 Wochenpreis für die darauf folgenden 7 Tage

EUR 75,- Tagespreis

= insgesamt: 1.725,-

Bei der Berechnung der tatsächlich erstattungsfähigen Kosten ist allerdings zu berücksichtigen, dass der seitens der [REDACTED] veranschlagte Tagespreis von EUR 66,50 brutto unter dem der Schwackeliste liegt. Somit ist er auch nur in dieser Höhe – als tatsächlich entstandener Schaden - berücksichtigungsfähig. Insoweit die [REDACTED] GmbH der Klägerin – unter Nichtberücksichtigung von Wochentariifen – Mietwagenwochenkosten in Höhe von EUR 553,95/brutto in Rechnung stellt, sind diese allerdings nur in Höhe des Wochenpreises gemäß Schwacke-Liste berücksichtigungsfähig. Der tatsächlich erstattungsfähige Betrag beläuft sich daher nur auf EUR 1.716,50.

dd) Schließlich hat auch die Beklagte keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass der Klägerin ein noch günstigerer Tarif als der „Normaltarif“ in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich war. Dies hat nach den allgemeinen Grundsätzen der Schädiger darzulegen und zu beweisen, § 254 BGB (vgl. BGH NJW 2008, 2910; BGH, Ur. v. 19.01.2010 – IV ZR 112/09 – zitiert nach beck-online; BGH Ur. v. 02.02.2010 – VI ZR 139/08 – zitiert nach beck-online). Die Beklagte trägt jedoch nicht konkret vor, bei welchen bestimmten Autovermietungen die Klägerin im Dezember 2008 für einen Wagen der Klasse 2 einen günstigeren Tarif als den Normaltarif nach der Schwacke-Liste – Automietpreisspiegel – hätte anmieten können.

Wie bereits ausgeführt, sind die von der Beklagten als Vergleichsangebote hereingereichten Internetausdrucke untauglich, einen günstigeren als den nach der Schwacke-Liste – Automietpreisspiegel - berechneten Normatarif darzulegen, da sie sich doch sämtlich auf Angebote aus August 2009 beziehen und sich auch nicht im Einzugsgebiet der Klägerin befinden.

ee) Darüber hinaus kann die Klägerin von der Beklagten die Erstattung der Kosten der Vollkaskoversicherung in Höhe von EUR 450,-, sowie den Zuschlag für die Winterreifen in Höhe von EUR 435,- beanspruchen. Diese Kosten sind nicht im „Normaltarif“ der Schwacke-Liste enthalten, sondern gesondert in der Nebenkostentabelle aufgeführt.

Die Kosten für die Vollkaskoversicherung sind grundsätzlich erstattungsfähig. Wird für ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Kraftfahrzeug ein Ersatzfahrzeug angemietet und dabei Vollkaskoschutz vereinbart, sind die hierfür erforderlichen Mehrkosten auch dann erstattungsfähig, wenn das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt nicht vollkaskoversichert war, da er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war (vgl. BGH NJW 2006, 360 f.)

Auch der Zuschlag für die Winterreifen ist ersatzfähig. Die Klägerin war gemäß § 2 Abs. 3 a StVO verpflichtet mit Winterreifen zu fahren. Die Erhebung eines Winterreifenzuschlages ist in der Mietwagenbranche ständige Übung (vgl. hierzu die Schwacke-Liste – Automietpreisspiegel). Sowohl die Erhebung als auch die Höhe der „Winterreifen-Pauschale“ entspricht der Üblichkeit, weswegen es sich um erforderliche Kosten i.S.d. § 249 BGB handelt.

Ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10% auf den Normaltarif ist – entgegen der Rechtsansicht der Klägerin – nicht vorzunehmen, da der tatsächlich seitens der Klägerin in Anspruch genommene Tagesmiettarif in Höhe von EUR 55,50/Tag netto (entspricht EUR 66,05 brutto) sogar unter dem Tagestarif des Normaltarifs der Schwacke-Liste im Postleitzahlengebiet der Klägerin für ein Fahrzeug der Gruppe 2 liegt. Somit kann dahingestellt bleiben, ob tatsächliche Umstände vorlagen, aufgrund derer der Klägerin möglicherweise ein Zuschlag auf den Normaltarif zugestanden hätte.

ff) Der Kläger muss sich jedoch im Wege der Vorteilsausgleichung noch ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen. Die ersparten Eigenaufwendungen werden allgemein auf zwischen 3% bis 20% geschätzt (vgl. hierzu Pa-

landt-Heinrichs, BGB, 67. Aufl., § 249, Rn. 32 m.w.N.). Die Klägerin beziffert diese selbst auf 10%, so dass sie sich ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von EUR 216,15 anrechnen lassen muss.

gg) Nach oben genannten Ausführungen hat die Klägerin gegen die Beklagte im Ergebnis einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von insgesamt EUR 2.341,35, was sich wie folgt errechnet:

EUR 1.716,50	für 29 Tage Mietwagen
+ EUR 450,-	für 29 Tage Vollkaskoversicherung
+ EUR 435,-	für 29 Tage Winterreifen
- EUR 260,15	für 29 Tage ersparte Eigenaufwendungen

EUR 2.341,35	

Damit hat die Klägerin gegen die Beklagten abzüglich der bereits geleisteten Zahlung in Höhe von EUR 617,91 einen Anspruch auf Zahlung weiterer EUR 1.723,44 und die Klage ist in Höhe von EUR 258,29 abzuweisen. Die Berufung ist damit in Höhe von EUR 258,29 begründet.

b) Zinsen sind – insoweit der Hauptforderung stattzugeben ist – in der geltend gemachten Höhe seit dem 23.03.2009 begründet (§§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 i.V.m. Schreiben der Klägervertreterin vom 12.03.2009).

C. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92 Abs. 2 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

D. Die Revision war nicht zuzulassen, da weder eine grundsätzliche Bedeutung der Sache gegeben ist, noch zur Fortbildung des Rechts oder der Sicher-

... rung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesge-
richtshofes erforderlich ist (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO).

Scheuer

Iffländer

v. Garmissen

18. Mai 2010
Ausgereicht
Frankfurt/Main
Urstandsbeamter der Geschäftsstelle
Schneider, Sin

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel

2007

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE



Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24^h Dienst